

Anlage zur Ausschreibung DMM Synchronschwimmen 2024

- 1. Es gelten die Regeln der WB Fachteil SYN vom 17.03.2024.**
- 2. Abweichend zu den aktuellen Bewertungs- und Wertungskriterien der Jugend- und Seniorenklasse gelten für die Masters folgende Paragraphen:**

§ 420 Die Freie Kür

- (1) In der Freien Kür sind die Schwimmer / Mannschaften in der Wahl der Musik, der Bewegung und der Choreografie frei.
Die „Coach Cards light“ für die Technischen Küren müssen bis zum Meldeschluss beim Schiedsrichter eingereicht werden. Danach sind Änderungen nicht mehr möglich.
Im Wettkampf überprüfen die Technical Controller in jeder Technischen Kür die Anzahl und die angegebene Reihenfolge der vorgeschriebenen technischen Elemente.

- (2) Für die einwandfreie Qualität der Musikaufnahmen und die ordnungsgemäße Abgabe der Dateien sind die Vereine verantwortlich.

Der Dateiname der Kürmusik muss folgende Informationen enthalten:

- Name(n) der Schwimmer (nur Solo, Duett, Mixed-Duett und Trio)
- Name des Vereins
- Disziplin und Altersklasse

Wenn die Musikwiedergabe während des Wettkampfes fehlerhaft ist, ist es den Mannschaftsführern / Trainern erlaubt, sofort einen Ersatzdatenträger beim Tontechniker abzugeben. Sollte dieser die Kürmusik wieder nicht ordnungsgemäß abspielen, werden die Schwimmer vom Schiedsrichter disqualifiziert.

- (3) Die einteilige Schwimmbekleidung soll zur sportlich-künstlerischen Note beitragen. Die Badeanzüge dürfen nicht den Eindruck übertriebener Nacktheit erwecken, welche für diese Schwimmdisziplin unangebracht ist. Sie müssen für einen sportlichen Wettkampf angemessen sein. Theatralisches Make-up darf nicht verwendet werden. Natürliches Make-up, das die einzigartige Persönlichkeit der Schwimmer und/oder das Thema der Kür widerspiegelt, darf verwendet werden.
Zusätzliche Ausrüstung, Schwimmbrillen oder zusätzliche Kleidung sind - außer aus medizinischen Gründen – nicht erlaubt. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Nasenklammern oder Stöpsel sind erlaubt.

- (5) Die Gesamtzeit der Freien Kür beginnt und endet gleichzeitig mit der Musik. Die Bewegungen am Beckenrand dürfen 10 Sekunden nicht überschreiten. Die Zeit für die Bewegung am

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Beckenrand endet im Solo beim Verlassen des Beckenrandes, bei Duett, Mixed-Duett, Trio, Gruppe, Freier Kombination, wenn der letzte Schwimmer den Beckenrand verlässt.

- (6) Der Start kann außerhalb oder im Wasser oder als Kombination aus beidem erfolgen. Sie endet im Wasser gleichzeitig mit der Musik. Sie muss ohne Unterbrechung geschwommen werden.
- (7) Bei Kürwettkämpfen darf die Aufmarschzeit einschließlich Aufstellung zum Start bei Solo und Duett nicht länger als 20 Sekunden betragen. Für Mixed-Duett, Gruppe, Freie Kombination und Acrobatic Routine darf die Aufmarschzeit nicht länger als 30 Sekunden betragen. Die Zeitmessung beginnt, wenn der erste Schwimmer den Startpunkt durchläuft und endet, wenn der letzte Schwimmer stillsteht.
- (8) Bei Solo und Duett, die im Wasser beginnen, darf die Aufmarschzeit bis zur Startposition im Wasser ebenfalls nur 20 Sekunden betragen. Für Mixed-Duett, Gruppe, Freie Kombination und Acrobatic Routine, die im Wasser beginnen, darf die Aufmarschzeit nicht länger als 30 Sekunden betragen. Die Zeitmessung beginnt, wenn der erste Schwimmer den Startpunkt durchläuft und endet, wenn der letzte Schwimmer seine Startposition eingenommen hat.

§ 421 Kampfgericht Freie Kür

- (1) Das Kampfgericht Freie Kür besteht aus:
 - 1 Schiedsrichter
 - 5, 10, oder 15 WertungsrichternDie Wertungsrichter sind an den Längsseiten des Beckenrandes zu platzieren.
- (2) Es können drei Wertungsgerichte mit jeweils 5 Wertungsrichtern eingesetzt werden. In diesem Fall bewertet das erste Wertungsgericht die Ausführung, das zweite Wertungsgericht den Künstlerischen Eindruck und das dritte Wertungsgericht die Schwierigkeit. Es können zwei Wertungsgerichte mit jeweils 5 Wertungsrichtern eingesetzt werden. In diesem Fall bewertet das erste Wertungsgericht Ausführung und Schwierigkeit und das zweite Wertungsgericht den künstlerischen Eindruck. Bei nur einem Wertungsgericht bewertet dieses Wertungsgericht alle drei Kategorien.
- (3) Dem Kampfgericht sind zuzuordnen:
 - 1 Sprecher
 - 1 Schreiber
 - 2 Zeitnehmer
 - 1 Protokollführer

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



§ 422 Bewertung Freie Kür

- (1) Die Punkte sind vom Standpunkt der Perfektion aus zu vergeben.
- (2) In der Bewertung der Freien Kür wird unterschieden zwischen den Bewertungen für Ausführung, dem Künstlerischen Eindruck und der Bewertung für die Schwierigkeit.
- (3) In der Freien Kür können 0 - 10 Punkt vergeben werden, wobei 1/10 Punkte möglich sind:
- | | |
|------------------|------------------|
| Perfekt | 10 Punkte |
| fast perfekt | 9,5 - 9,9 Punkte |
| exzellent | 9,0 - 9,4 Punkte |
| sehr gut | 8,0 - 8,9 Punkte |
| gut | 7,0 - 7,9 Punkte |
| kompetent | 6,0 - 6,9 Punkte |
| befriedigend | 5,0 - 5,9 Punkte |
| mangelhaft | 4,0 - 4,9 Punkte |
| schwach | 3,0 - 3,9 Punkte |
| sehr schwach | 2,0 - 2,9 Punkte |
| schwer erkennbar | 0,1 - 1,9 Punkte |
| falsch | 0 Punkte |

(4)

a) Erstes Wertungsgericht: AUSFÜHRUNG – 30%

<u>Disziplin</u>	<u>Solo</u>	<u>Duett/Mixed</u>	<u>Gruppe</u>	<u>Kombi/Acrobatic</u>
Ausführung von Armbewegungen, Hybrids und deren Teile, Antriebstechniken, Genauigkeit von Formationen	90%	50%	50%	50%
Synchronisation der Schwimmer untereinander und zur Musik	10%	50%	50%	50%

b) Zweites Wertungsgericht: KÜNSTLERISCHER EINDRUCK – 40%

<u>Disziplin</u>	<u>Solo</u>	<u>Duett/Mixed</u>	<u>Gruppe</u>	<u>Kombi/Acrobatic</u>
Choreografie Abwechslungsreichtum, Kreativität, Raumaufteilung, Formationen, Übergänge, <i>und</i> Musikinterpretation Dynamik, Takt, Melodie der Musik umsetzen, Charakter, Stimmung, Thema der Musik interpretieren <i>und</i> Präsentation Art und Weise der Darstellung, Gesamteindruck	100%	100%	100%	100%

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



c) Drittes Wertungsgericht: SCHWIERIGKEIT – 30%

<u>Disziplin</u>	<u>Solo</u>	<u>Duett/Mixed</u>	<u>Gruppe</u>	<u>Kombi/Acrobatic</u>
Schwierigkeit von Armbewegungen, von Hybrids und deren Teilen, von Bewegungen, Formationen, Synchronisation	100%	100%	100%	100%

Die Wertungsrichter für die Ausführung vergeben **eine** Wertung für Ausführung und Synchronisation.

Die Wertungsrichter für den Künstlerischen Eindruck vergeben **eine** Wertung für Choreografie, Musikinterpretation und Präsentation.

Die Wertungsrichter für die Schwierigkeit vergeben **eine** Wertung für die Schwierigkeit.

§ 423 Auswertung Freie Kür

Für jedes Wertungsgericht in der Freien Kür wird das Ergebnis wie folgt berechnet:

Die höchste und die niedrigste Wertung (jeweils nur eine) in jedem Wertungsgericht werden gestrichen.

Die Wertung für die **Ausführung** ist die Summe der drei (3) verbleibenden Wertungen dieser Kategorie, geteilt durch drei (3) und multipliziert mit drei (3). (Teilergebnis).

Die Wertung für den **Künstlerischen Eindruck** ist die Summe der drei (3) verbleibenden Wertungen dieser Kategorie, geteilt durch drei (3) und multipliziert mit vier (4). (Teilergebnis).

Die Wertung für die **Schwierigkeit** ist die Summe der drei (3) verbleibenden Wertungen dieser Kategorie, geteilt durch drei (3) und multipliziert mit drei (3). (Teilergebnis).

Das Gesamtergebnis der Freien Kür (100%) ist die Summe des Ergebnisses aus der **Ausführung** (30%), des Ergebnisses des **Künstlerischen Eindrucks** (40%) und des Ergebnisses der **Schwierigkeit** (30%), abzüglich aller Punktabzüge gemäß § 424.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



§ 424 Punktabzug Freie Kür

- (1) Ein halber (0,5) Punkt ist in der Freien Kür für jeden fehlenden Schwimmer abzuziehen, wenn eine Gruppe aus weniger als acht (8) Schwimmern besteht.
- (2) Ein (1) Punkt ist in der Freien Kür abzuziehen,
 - a) wenn die Zeitbegrenzung nach § 420 Abs. 4 über- oder unterschritten wird;
 - b) wenn die Zeitbegrenzung von 10 Sekunden für die Landübung überschritten wird (§ 420 Abs. 5);
 - c) wenn die Zeitbegrenzung von 20 bzw. 30 Sekunden für die Aufmarschzeit überschritten wird (§ 420 Abs. 7 und 8).
- (3) Zwei (2) Punkte sind in der Freien Kür abzuziehen,
 - a) wenn ein(e) Schwimmer / Mannschaft die Bewegung am Beckenrand abbricht und die Kür neu begonnen wird;
 - b) wenn ein Schwimmer während der Vorführung den Beckenboden absichtlich benutzt, um sich abzustützen oder weitere Schwimmer zu stützen oder diesen zu assistieren.

Der Schiedsrichter kann für seine endgültige Entscheidung Videoaufzeichnungen verwenden. Der Punktabzug ist vom Schiedsrichter vorzunehmen und mit Nennung der Uhrzeit bekannt zu geben.

§ 425 Die Technische Kür

- (1) In der Technischen Kür sind die Schwimmer / Mannschaften in der Wahl der Musik frei. Die Musik kann die gleiche sein wie in der Freien Kür. Die vorgeschriebenen Elemente (§ 458 und § 459 bzw. § 467) müssen enthalten sein. Sie sollen grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gelten und sind vom Abteilungsleiter Wettkampfsport Synchronschwimmen in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben.
- (3) Es gilt § 420 Abs. 2 und 3.
- (5) Es gilt § 420 Abs. 5 bis 9.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



§ 426 Kampfgericht Technische Kür

- (1) Das Kampfgericht Technische Kür besteht aus:
 - 1 Schiedsrichter
 - 5, 10 oder 15 Wertungsrichtern.Die Wertungsrichter sind an den Längsseiten des Beckenrandes zu platzieren.
- (2) Es können drei Wertungsgerichte mit jeweils 5 Wertungsrichtern eingesetzt werden. In diesem Fall bewertet das erste Wertungsgericht die Ausführung, das zweite Wertungsgericht den Gesamteindruck und das dritte Wertungsgericht die vorgeschriebenen Technischen Elemente. Es können zwei Wertungsgerichte mit jeweils 5 Wertungsrichtern eingesetzt werden. In diesem Fall bewertet das erste Wertungsgericht Ausführung und Gesamteindruck und das zweite Wertungsgericht die Technischen Elemente. Bei nur einem Wertungsgericht bewertet dieses Wertungsgericht alle drei Kategorien.
- (3) Dem Kampfgericht sind zuzuordnen:
 - 1 Ansager
 - 2 Zeitnehmer
 - 3 Observer zur Überprüfung der Regeln von § 458, § 459 bzw. § 467
 - 1 Protokollführer

§ 427 Bewertung Technische Kür

- (1) Die Punkte sind vom Standpunkt der Perfektion aus zu vergeben.
- (2) In der Bewertung der Technischen Kür wird unterschieden zwischen den Wertungen Ausführung, Gesamteindruck und Technische Elemente. Die Wertungsrichter des Wertungsgerichtes „**Ausführung**“ vergeben **eine** Wertung für die Synchronisation und die Ausführung aller Bewegungen, ausgenommen die vorgeschriebenen Elemente mit einem zugeordneten Schwierigkeitsgrad.
Die Wertungsrichter des Wertungsgerichtes „**Gesamteindruck**“ vergeben **eine** Wertung für Schwierigkeit, Choreographie, Musikinterpretation und Präsentation. Die Wertungsrichter des Wertungsgerichtes „**Technische Elemente**“ vergeben **einzelne** Wertungen für die Ausführung jedes vorgeschriebenen Elementes mit einem zugeordneten Schwierigkeitsgrad.
- (3) In der Technischen Kür können 0 - 10 Punkte vergeben werden, wobei 1/10 Punkte möglich sind: Punkteinteilung wie bei § 422 Abs. 3.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



(4) **a) Erstes Wertungsgericht – AUSFÜHRUNG – 30%:**

Disziplin	Solo	Duett/Mixed-Duett	Gruppe
Ausführung von allen Bewegungen, die keinen zugeordneten Schwierigkeitsgrad haben, Genauigkeit von Formationen	90%	50%	50%
Synchronisation der Schwimmer untereinander und zur Musik – von allen Bewegungen, die keinen zugeordneten Schwierigkeitsgrad haben	10%	50%	50%

b) Zweites Wertungsgericht – GESAMTEINDRUCK – 30%

Disziplin	Solo	Duett/Mixed-Duett	Gruppe
Schwierigkeit von Armbewegungen, Übungen und deren Teile, Bewegungen, Formationen, Synchronisation	50%	50%	50%
Choreographie Abwechslungsreichtum, Kreativität Raumaufteilung, Formationen, Übergänge und Musikinterpretation Dynamik, Takt, Melodie der Musik umsetzen Charakter, Stimmung, Thema der Musik interpretieren und Präsentation Art und Weise der Darstellung, Gesamteindruck	50%	50%	50%

c) Drittes Wertungsgericht – TECHNISCHE ELEMENTE – 40%

Disziplin	Solo	Duett/Mixed-Duett	Gruppe
Ausführung von jedem vorgeschriebenen Element mit einem zugeordneten Schwierigkeitsgrad	90%	50%	50%
Synchronisation der Schwimmer untereinander und zur Musik von jedem vorgeschriebenen Element mit einem zugeordneten Schwierigkeitsgrad	10%	50%	50%

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



§ 428 Auswertung Technische Kür

Für jedes Wertungsgericht in der Technischen Kür wird die Wertung wie folgt berechnet:

Wertungsgericht **Ausführung**: die höchste und die niedrigste Wertung (jeweils nur eine) werden gestrichen. Die drei (3) verbleibenden Wertungen in dieser Kategorie werden addiert, die Summe durch drei (3) geteilt und mit drei (3) multipliziert. (Teilergebnis).

Wertungsgericht **Gesamteindruck**: die höchste und die niedrigste Wertung (jeweils nur eine) werden gestrichen. Die drei (3) verbleibenden Wertungen in dieser Kategorie werden addiert, die Summe durch drei (3) geteilt und mit drei (3) multipliziert. (Teilergebnis).

Wertungsgericht **Technische Elemente**: für jedes vorgeschriebene Element mit einem zugeordneten Schwierigkeitsgrad wird in jedem Wertungssatz die höchste und niedrigste Wertung (jeweils nur eine) gestrichen. Die drei (3) verbleibenden Wertungen werden addiert und die Summe durch drei (3) geteilt. Das Ergebnis wird mit dem Schwierigkeitsgrad des jeweiligen Elementes multipliziert. Die Summe der Wertungen aller vorgeschriebenen Elemente wird durch den Gesamtschwierigkeitsgrad der Elemente geteilt. Das Ergebnis wird mit vier (4) multipliziert (Teilergebnis).

Das **Gesamtergebnis** (100%) der Technischen Kür errechnet sich aus der Summe des Ergebnisses für die **Ausführung** (30%), des Ergebnisses für den **Gesamteindruck** (30%) und des Ergebnisses für die **Technischen Elemente** (40%), abzüglich der Punktabzüge laut § 429.

§ 429 Punktabzüge Technische Kür

Vom Teilergebnis der Wertung „Technische Elemente“ werden folgende Punkte abgezogen:

- (1) Für jedes ganze vorgeschriebene Technische Element (§ 467) mit einem zugeordneten Schwierigkeitsgrad (#1 - #5), welches im Solo oder Duett, Mixed-Duett oder in der Gruppe von allen Schwimmern ausgelassen wird, werden für das fehlende Element null (0) Punkte vergeben.
Dies gilt auch für jedes technische Element, das nicht in der angegebenen Reihenfolge geschwommen wird.
- (2) Für jeden Teil eines vorgeschriebenen Technischen Elementes (#1 - #5) der im Solo, Duett, Mixed-Duett oder in der Gruppe von einem oder mehreren Schwimmern ausgelassen wird, oder wenn eine inkorrekte oder zusätzliche Sequenz in einem vorgeschriebenen Technischen Element (#1-#5) im Solo, Duett, Mixed-Duett oder in der Gruppe von einem oder mehreren Schwimmern durchgeführt wird, werden zwei (2) Punkte vom Teilergebnis der Wertung „Technische Elemente“ abgezogen.

Vom Teilergebnis der Wertung „Ausführung“ werden folgende Punkte abgezogen:

- (3) Für jeden Verstoß gegen die Allgemeinen Bestimmungen in § 467 wird ein halber (0,5) Punkt vom Teilergebnis der Wertung „Ausführung“ abgezogen.
- (4) Für jeden Verstoß gegen die zusätzlichen Anforderungen in § 467 im Duett, Mixed-Duett und in der Gruppe und Nr. 7 in der Gruppe werden zwei (2) Punkte vom Teilergebnis der Wertung „Ausführung“ abgezogen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



§ 430 Freie Kombination

- (1) Die Freie Kombination besteht allein aus dem Wettkampfabschnitt Freie Kür.
Es ist eine Kombination von Solo-, Duett-, Trio- und Gruppen-Kür in frei gewählter Reihenfolge.
Für das Kampfgericht gilt § 421, für die Bewertung § 422 und für die Auswertung § 423.
- (2) Es müssen mindestens 4 Schwimmer und es können maximal 10 Schwimmer teilnehmen.

§ 431 Allgemeine Anforderungen Freie Kombination

- (1) Für Zeitbegrenzungen siehe § 464 Absatz (2)
Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 420 Abs. 1 – 8
- (2) Der Start kann außerhalb oder im Wasser oder als Kombination aus beidem erfolgen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 420 Abs. 1 - 8
- (3) Alle folgenden Teile starten im Wasser.
- (4) Die jeweiligen Wechsel oder Übergänge müssen in direkter räumlicher Nähe zum vorangegangenen Teil starten.

§ 432 Vorgeschriebene Elemente Freie Kombination

- (1) Die Freie Kombination muss enthalten:
 - a) mindestens 2 Teile mit weniger als 3 Teilnehmern (d. h. mindestens 2x Solo oder 2x Duett oder 1 Solo und 1 Duett)
 - b) mindestens 2 Gruppenteile mit allen Schwimmern
 - c) Trio ist zusätzlich erlaubt, solange mindestens 2 Teile mit Solo und / oder Duett und 2 Teile mit mehr als 8 bzw. mit allen Teilnehmern geschwommen werden.

§ 433 Punktabzug Freie Kombination

- (1) Es gilt § 424 Abs. 2 und 3.
- (2) Für jeden Verstoß gegen die allgemeinen Anforderungen in § 431, Abs. 2 bis 4 wird ein Abzug von zwei (2) Punkten vom Gesamtergebnis vorgenommen.
- (3) Für jeden Verstoß gegen die vorgeschriebenen Elemente in § 432, Abs. 1 werden zwei (2) Punkte vom Gesamtergebnis abgezogen.

30. Mai 2024
Annette Gäbler
Stellvertretende Abteilungsleiterin
Abteilung Wettkampfsport Synchronschwimmen

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

